Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal,
Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 thlr. 10 sgr.,
mit Botenlohn 1 thlr. 17 sgr. 6 pf.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 thlr. 11 sgr. 6 pf.

Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: die Graßmann'sche Buchhandlung,
Schulzenstraße Nr. 341.
Redaction und Expedition daselbst.
Insertionspreis: Für die gespaltene Petitzeile 1 sgr.

Stettiner Zeitung.



Abend-Ausgabe.

No. 90. **Freitag, den 22. Februar.** **1856.**

Rede des Grafen Schwerin.

§§ **Berlin**, 21. Februar. Die in der 28. Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 20. d. Mts. gegen das die Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen betreffende Gesetz gehaltene Rede des Abgeordneten Grafen v. Schwerin lautet wörtlich:

„Meine Herren! Der uns vorliegende Gesetz-Entwurf trägt, wie ich meine, den breiten Stempel seines Ursprungs an der Stirn, oder (zur Rechten gewandt) wenn Sie diese Ausdrucksweise lieber für sich behalten, trägt er unverkennbar das Gepräge der Zeit und der Männer, in der und durch deren Einfluß er ins Leben gerufen worden ist.

Die altpreußische Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit vermißt man meines Erachtens sowohl in dem Gesetz-Entwurfe, wie in der Begründung, und auch der Bericht ergänzt, wie es mir scheint, diese Mängel in keiner Weise. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß ein großer und wichtiger Gegenstand mit weniger Gründlichkeit und mit mehr absprechendem Urtheil behandelt worden ist, wie der gegenwärtige. Alle preußischen Minister von Freiherrn v. Stein bis zum Freiherrn von Manteuffel sind „Anhänger des liberalen Prinzips", „unpraktische Theoretiker" gewesen, und erst als der Mann die Zügel ergriffen hat, der nach Herrn v. Gerlach der konservativste Minister ist, den wir seit 50 Jahren gehabt haben, und die treue Schaar der konservativen Majorität um sich gesammelt hat, mit deren Hülfe es gelungen ist, die Gemeinde-Ordnung von 1850 zu beseitigen, ist man von der praktischen Unbrauchbarkeit aller derjenigen Anschauungen und Versuche, die in den letzten 50 Jahren gehegt und gemacht wurden, um die Gemeinde-Verhältnisse zu reguliren, — überzeugt worden, und es hat sich „die Nothwendigkeit ergeben, auf das konservative Prinzip zurückzugehen."

Dies alles findet der Bericht, indem er vorher anerkannt hat, daß die „inzwischen eingetretenen Welt-Ereignisse das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform mehrerer auf dem platten Lande bestehenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf das Verhältniß zwischen Gutsherrn und **Unterthanen**, so wie auf die Besitz- und Nutzungs-Verhältnisse der ländlichen Grundstücke hatten hervortreten lassen, und die bekannte Agrargesetzgebung erfolgt, wodurch nicht immer mit Schonung wohlerworbener Rechte eine große Veränderung in der Stellung der Gutsherren zu der ländlichen Bevölkerung und in den Eigenthums- und Besitz-Verhältnissen dieser letzteren herbeigeführt wurde!!

Man sollte meinen, der Bericht hätte in Folge dieses Anerkenntnisses zu der Konklusion kommen müssen, daß, weil alle Verhältnisse nicht blos in einzelnen Gemeinden, sondern in allen Gemeinden wesentlich andere geworden sind, weil z. B. der frühere gesetzliche Begriff der Gemeinde in dem Gegensatz von Guts-Obrigkeit und Unterthan wurzelte, weil ferner die früher wesentlich auf die gemeinschaftliche Benutzung der Grundstücke basirte Gesetzgebung nach dem Aufhören der Gemeinschaft nicht mehr paßt, — man hätte annehmen sollen, der Bericht würde von dieser Voraussetzung zu der Konklusion kommen, — daß es um deßwillen nothwendig wäre, den Begriff und die Verfassung nach allgemeinen Prinzipien umzuändern und umzugestalten. Nein, er kommt nach diesen Voraussetzungen dahin, es muß Alles beim Alten bleiben; trotzdem, daß das Gemeindeleben ein wesentlich anderes geworden ist, muß die Gemeindeverfassung doch erhalten bleiben auf derjenigen Basis, auf der sie früher bestanden hat. Gleichwohl hat die Kommission wieder nicht verkennen mögen, daß dem, in den früheren Kammersitzungen vielfach hervorgetretenen Verlangen nach Kodifikation auf dem Gebiete des ländlichen Kommunalwesens eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, insofern sich allerdings sowohl in den Gemeinden als besonders bei den Aufsichts-Behörden das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, durch eine übersichtliche Zusammenstellung aller, in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut befindlichen, auf das ländliche Kommunalwesen bezüglichen Bestimmungen einen sicheren, bequemen Leitfaden zu gewinnen; sie ist aber der übereinstimmenden Meinung gewesen, daß dieses Bedürfniß nicht im Wege der Legislation, sondern lediglich im Verwaltungs-Wege befriedigt werden könne und dürfe, um so mehr als nach Art. 45 der Verfassungs-Urkunde das Recht und die Pflicht der Krone ist, die Gesetze zu verkünden und die zur Ausführung derselben nöthigen Verordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Meine Herren, eine seltsamere Konklusion ist mir zunächst noch nicht vorgekommen. Weil der Art. 45 der Verfassungs-Urkunde der Krone das Recht giebt, die Gesetze zu verkünden, darum soll der Herr Minister das Recht haben, nicht im Wege der Gesetzgebung die Gemeinde-Verhältnisse zu regeln, sondern im Verwaltungswege. Ferner aber bin ich doch meinerseits der Ueberzeugung, daß von allen den Versuchen, die in den letzten drei Jahren gemacht worden sind, an die Stelle der aufgehobenen Gemeinde-Ordnung von 1850 irgend etwas Ersprießliches zu setzen, daß, sage ich, von allen diesen Versuchen der jetzt vom Minister gemachte der allerunglücklichste ist. Anfangs war es die provinzielle Eigenthümlichkeit, die immer in den Vordergrund gestellt wurde, wenn man gegen das Gesetz von 1850, welches eben diese provinzielle Eigenthümlichkeit nach der Ansicht der geehrten Herren nicht genug in den Vordergrund stellte, ankämpfte. Es wurde der Versuch gemacht, uns Gesetzes-Vorlagen für alle sechs einzelnen Provinzen zu geben, und es ergab sich, daß alle sechs Entwürfe ziemlich übereinstimmend waren. Von der provinziellen Eigenthümlichkeit war wenig oder nichts zu bemerken. Man hatte, vielleicht ganz absichtlich, damit nicht eine buchstäbliche Uebereinstimmung stattfände, den einen oder den andern §. in dem einen oder andern Gesetzentwurf geändert; im Ganzen mußte sich indeß aus diesen Vorlagen die Ueberzeugung geltend machen, daß diese provinziellen Eigenthümlichkeiten auch nichts weiter waren als Wind und wieder Wind. Man konnte darauf nicht basiren, es mußte ein anderes mot d'ordre gegeben werden, und das ist bei der gegenwärtigen Vorlage geschehen. Novelle, nicht Kodifikation! das ist heute das **mot d'ordre**. Nun hat aber eben, weil die Regierung selbst die Ueberzeugung gewonnen hat, daß mit diesen wenigen §§., die uns jetzt als Gemeinde-Ordnung oder als Ergänzung zu derselben, vorgelegt sind, nichts, gar nichts erreicht werden kann, nun, sage ich, hat der Herr Minister sich entschlossen, für jede Provinz unter seiner Autorität eine Zusammenstellung zu erlassen, in der er, seiner Meinung nach, das geltende Recht der einzelnen Provinzen zusammengestellt hat. Nun aber werden meine Freunde später bis zur Evidenz beweisen, daß diese Zusammenstellungen keineswegs nur das geltende Recht enthalten, sondern außerordentlich viele zweifelhafte Punkte in der Gesetzgebung als positive Gesetze bereits aufgenommen haben. Es ist in diesen Zusammenstellungen außerordentlich viel legislativer Inhalt, und ich glaube mit Gewißheit darauf rechnen zu können, daß die späteren Redner dies noch näher nachweisen werden.

Nun denken Sie sich den Zustand, in dem wir uns befinden; ist die Rechtssicherheit dadurch gefördert, ist dadurch, daß etwas bisher streitig war, und in die Zusammenstellung des Herrn Ministers aufgenommen worden, ist es dadurch selbst Gesetz geworden, daß es die Staatsunterthanen sich zur Norm dienen lassen müssen? Die Behörden aber werden angewiesen, ihre Entscheidungen zu fassen und zu treffen nach dieser Zusammenstellung. Wird nicht der Streit und die Rechtsunsicherheit auf diese Art in einer Weise vermehrt wie nie vorher? Wäre es dann nicht besser gewesen, man hätte es lediglich beim Alten gelassen? Ich glaube, meine Herren, es werden Ihnen meine Freunde diesen Punkt noch näher ausführen. Wie gesagt, der Herr Berichterstatter stellt nun an die Spitze seines Berichts nicht Kodifikation, sondern Novelle, und damit sind wir denn auch bei der Doktrin angekommen, die ihn und seine Freunde, und jetzt leider auch die Regierung so vollkommen beherrscht, daß Sie, die Sie stets vorgeben, wider die Doktrinärs zu kämpfen, und die Sie jede Ihnen mißliebige Anschauungen am Besten beseitigen zu können glauben, wenn Sie sie mit Doktrinismus bezeichnen, einer Doktrin zu Liebe geradezu allen Thatsachen und der Geschichte ins Gesicht schlagen. Es genügt, daß ein Gesetz den Charakter der Kodifikationen trägt; sofort muß es ohne jede Prüfung beseitigt werden. Es fragt sich bei Ihnen nicht, ob nicht grade für den gegebenen Fall diese Form die allein mögliche ist. Man läßt lieber einen ministeriellen Codex bei einer Novelle ergehen, als daß man sich Anordnungen zu erlassen entschließen könnte, die nicht in die Doktrin passen. Daß aber, meine Herren, die Gemeinde-Verhältnisse in den östlichen Provinzen, nachdem nämlich das ganze Gemeindeleben ein absolut anderes geworden ist, daß die eines umfassenden Gesetzbuches, einer neuen Verfassung bedürfen, das liegt meiner Meinung nach so sehr auf der Hand, das ist so sehr der Fall, wenn man nur darauf zurücksieht, was denn eigentlich der Sinn einer jeden Verfassung sein soll. Es soll doch die Formulirung sein, in der sich das Leben, wie es bis zu einer bestimmten Zeit geworden ist, in gesetzlicher Weise zum Ausdruck bringt. Wenn also der Herr Berichterstatter anerkannte, daß das Gemeindeleben ein durchaus anderes geworden ist, so würde es meiner Meinung nach kaum eines Wortes bedürfen, zu beweisen, daß die Verfassung derselben absolut eine andere werden muß, und daß man sich nicht mit den Worten helfen kann: „nur Novelle, nicht Kodifikation".

Meine Herren! Ich glaube auch annehmen zu können, daß die intellectuellen Urheber dieses Gesetzentwurfs und der ganzen Doktrin — ich glaube, sie sind zu geistreiche und wirklich zu intelligente Männer, als daß sie an diesem formellen Prinzip der Gesetzgebung wirklich so festhalten könnten — weder selbst glauben, daß darin alle gesetzgeberische Weisheit erschlossen, noch annehmen können, daß das preußische Volk Ihnen das wirklich so glaubt, daß es ihnen lediglich auf dieses formale Prinzip, Novelle oder Kodifikation ankommen kann. Man ist mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, nach dem materiellen Grunde zu suchen, der sie bei der ganzen Gemeindegesetzgebung zu so entschiedenen Gegnern der Kodifikation macht, und da fügt es nun 'mal das Schicksal, wie es mir scheint, oder die weise Anordnung unsers Herrn Präsidenten, wenn sie lieber wollen, so eigenthümlich, daß wir den Schlüssel dazu am besten finden in den Berathungen, die wir in der vorigen Woche gehabt haben.

Meine Herren! Die Herrlichkeit des Abg. für Schievelbein, die kleinen Herren, die Gutsobrigkeiten sind es, die überall einer gesetzlichen prinzipiellen Regelung des Gemeindewesens sich in den Weg stellen, und eben, weil man diese Herrlichkeit nicht fahren lassen will, darum, meine Herren, scheut man sich, an eine umfassende Ordnung des Gemeindewesens und der Gemeindeverhältnisse zu gehen. Ich glaube darin um so weniger zu irren, wenn ich mich dessen erinnere, was uns Hr. v. Gerlach gesagt hat, als er uns dafür lobte, daß wir seiner Meinung nach uns in dem Entwurfe, den wir in diesem Jahre eingebracht hätten, seinem Prinzip und dem seiner Freunde näherten. Er sagte uns bei dieser Gelegenheit: „aber freilich, die Hauptsache fehlt noch immer." Es ist also nach der Ansicht des Herrn v. Gerlach die Erhaltung dieser Herrlichkeit, die Erhaltung dieser kleinen Herren, die Hauptsache bei der ganzen Gemeindegesetzgebung, und ich wiederhole es, Alles, was sonst vorgebracht wird, prinzipielle Eigenthümlichkeit, Novelle oder Codex, ist meiner Ueberzeugung nach nur Vorwand. Man hat die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß, insofern man die Gemeinde auf richtigen Basen ordnen will, man das Verhältniß der gutsherrlichen Obrigkeit aufheben muß, und weil man das muß, darum will man sie nicht ordnen. Wie groß aber der Anachronismus in dieser Beziehung, wie unhistorisch solcher Standpunkt, dafür ist mir in den letzten Tagen noch ein kleiner Belag in die Hände gefallen, den ich Ihnen doch nicht vorenthalten will. Es ist eine Kabinets-Ordre vom 25. Novbr. 1808, die Kabinets-Ordre, vermittelst deren Friedrich Wilhelms III. Majestät dem Großkanzler Beyme damals sein Amt übertrug. Sie ist abgedruckt in der Geschichte Friedrichs des Großen von Preuß. Friedrich Wilhelm III., indem er dem Staatskanzler die Bestallung für sein neues Amt überträgt, giebt mehrere Punkte an, nach denen er die Verwaltung geordnet wissen will, und unter 2 sagt er Folgendes:

„Ich bin Willens, die Polizei-Gewalt nicht ferner von dem Besitz eines Grundstücks abhängen zu lassen. Die Polizei soll, wie es in anderen Staaten geschieht, nicht von den Gutsbesitzern, sondern von Amts- und Kreis-Polizei-Behörden verwaltet werden. Der Plan dazu wird jetzt aufgestellt; dabei wird es möglich werden, den Orts- und Kreis-Behörden die Entscheidung der wenig wichtigen Justizfälle zu überlassen. Ich will, daß Ihr diesem letzten Gegenstande Eure Aufmerksamkeit widmet, und mir deshalb Vorschläge einreichet."

Nach Maßgabe dieser Kabinets-Ordre, nach den Gesichtspunkten, die sie aufstellt, ist dann freilich auch bis jetzt, seit 1808, also ungefähr 50 Jahre verfahren worden bis zu dem Zeitpunkte, den der Herr Abgeordnete für Schievelbein, indem er auf den Herrn Minister des Innern hinwies, uns als denjenigen bezeichnet hat, von dem das neue Prinzip jetzt ins Leben geführt worden ist.

Aber, m. H.! es ist doch noch ein Punkt, der besprochen werden muß, den der Bericht ganz besonders hervorhebt: „die Autonomie der Gemeinden"; es ist das konservative Prinzip, die Autonomie der Gemeinden zu schützen und zu beleben, und nur da auf legislatorischem Wege einzuschreiten, wo die als nothwendig erkannten Reformen und Fortbildungen auf autonomischem Wege nicht zu erreichen sind. M. H.! Das ist ein Satz, den ich sehr gern anerkennen will, ein recht schöner Satz. Die Autonomie, die Selbstständigkeit der Gemeinden, das ist ja, was wir wollen. Aber sehen wir uns doch einmal den Gesetz-Entwurf an. Wie sieht es denn hier mit der Durchführung dieses Postulates aus? Nicht legislatorisch, sondern büreaukratisch ist die Entscheidung in allen Fällen. Nicht das Gesetz bestimmt, wie es zu halten sei, wenn ein Gemeinde-Beschluß nicht zu Stande kommt, sondern es haben für jeden einzelnen Fall dann die verschiedenen Verwaltungsbehörden zu bestimmen. Das ist aber der Unterschied zwischen einer legislatorischen Thätigkeit und zwischen einer büreaukratischen, daß das Gesetz da, wo die Autonomie nicht ausreicht, die Norm im Voraus angiebt. Das Büreaukratische ist, daß für den Fall, daß die Gemeinden sich nicht einigen können, allemal für den gegebenen Fall die Verwaltung sich die Entscheidung vorbehält. Dieses letzte Element ist noch prägnanter wie früher in diesem Gesetze ausgeprägt; überall, sehen Sie das Gesetz Paragraph für Paragraph durch, wird es Ihnen entgegentreten. Wo kein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, — oft sind die Gemeinden nur zu hören, — ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde dann die letzte Instanz. Es folgt daraus, wie das bei dem büreaukratischen Element überall folgt, daß, je nach den Ansichten der verschiedenen Regierungs-Kollegien, in der einen Provinz so, in der andern wieder so entschieden wird, daß, je nachdem die Grundsätze am Ministertische so oder so sind, die Statuten, die von dem einen Minister als vortrefflich anerkannt sind, von dem andern, als unhaltbar, die Bestätigung nicht erhalten. Also, m. H., demnach komme

ch zu dem Schluß, daß, weil das vorliegende Gesetz in keiner Weise den Anforderungen einer Kommunal-Ordnung entspricht, — die wichtigsten Materien: die Niederlassung, die Armenpflege, das Verhältniß zur Schule sind darin gar nicht berührt, — endlich die Rechtsunsicherheit durch die neben diesem Gesetze hergehende ministerielle Zusammenstellung nur erhöht wird und das büreaukratische Element durch die Beaufsichtigung vermehrt ist. Darum ist meiner Meinung nach das Gesetz nicht anzunehmen. Es trägt zu deutlich den Stempel dieser Zeit an seiner Stirn: „kleine Herrlichkeit und Büreaukratie“; diesen Stempel der Zeit verwerfe ich und darum verwerfe ich dieses Gesetz.“ (Bravo links!)

Orientalische Frage.

Nach telegraphischen Nachrichten aus Marseille vom 19. Februar ist der „Ganges“ mit Nachrichten aus Konstantinopel vom 11. Februar dort eingelaufen. Aali Pascha hatte am 12. auf der Dampffregatte „Sané“ abreisen sollen, und wurde daher noch denselben Abend (19.) in Marseille erwartet. (Von da nach Paris kann er in 20 Stunden gelangen). Er wird das Dekret des Sultans mit sich führen, welches die Reformartikel bestätigt. In Betreff der Donaufürstenthümer sagt man, daß die Pforte die bisherige Trennung derselben fortbestehen lassen will, jedoch die Würde der beiden Hospodare erblich zu machen bereit ist. Die „Presse d'Orient“ meldet, daß ein großes englisches Haus sich zur Ausführung der Eisenbahn von Belgrad nach Konstantinopel erboten hat; andere Anerbietungen werden bis zum 1. April angenommen. Holland gründet in Smyrna eine Handelsschule, wo mehrere orientalische Sprachen gelehrt werden sollen. — Ein Theil der deutschen Legion ist in Sinope mit Disziplinirung der Baschi-Bosuks beschäftigt. Man erwartete in Konstantinopel 700 türkische Gefangene, die man gegen russische ausgewechselt hatte. — Die Nachrichten aus der Krim sind vom 9. Februar. Bei Sprengung des Fort Nikolaus wurden 50,000 Kil. Pulver aufgewendet. Die eisernen Thore zu den Docks sollen nach England und Frankreich geschafft werden. Man wird sich mit der völligen Zerstörung der im Hafen versenkten russischen Kriegsschiffe beschäftigen. Der französischen Artillerie sollen Befehle zugegangen sein, welche die Friedensaussichten verstärken. In Kertsch war der Gesundheitszustand gut; dort und bei Jenikale war am 6. Februar das Eis gebrochen, und die Dampfer der Verbündeten waren mit den Truppen wieder in unmittelbare Verbindung getreten. — Aus Athen vom 12. Februar wird gemeldet, daß dort am Jahrestage der Ankunft des Königs ein Te Deum abgehalten worden war, dem das diplomatische Korps beiwohnte; es fand ein großer Ball statt; man illuminirte und vertheilte Lebensmittel an die Armen.

Das „Wien. Fr.“ meldet aus Konstantinopel, 7. Febr.: „Der viel besprochene Besuch des Padischah in den Hotels des englischen und französischen Gesandten ist nur ein Vorspiel von dem, was erst folgen wird. Gleich nach dem zu Stande gekommenen Friedens-Abschlusse zu Paris gedenkt der Sultan über Marseille nach Turin, Paris, London, durch Deutschland nach Wien und nach den Donau-Fürstenthümern zu reisen, um sich bei seinen Alliirten „wegen des ihm und seinem Reiche gewordenen so erfolgreichen Schutzes“ persönlich zu bedanken.

Deutschland.

Berlin, 21. Februar. Von den vereinigten orientalischen und militärischen Ausschüssen der Bundesversammlung ist den „Hamb. Nachrichten“ zufolge folgender Antrag zu einem Bundesbeschlusse eingebracht worden: „Der Deutsche Bund — im Anschlusse an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. Dezember 1854, dann 8. Februar und 26. Juli 1855 — erkennt in den vom kais. österreichischen Hofe dem kais. russischen Kabinette empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen Friedens fest und dauerhaft herbeizuführen ist. Daß dieses bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniß an. Demgemäß wird er sich die Aufrechterhaltung jener Grundlagen auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen, unter Vorbehalt seines freien Urtheils, rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Spezialbedingungen. In Würdigung der in dieser Richtung bereits von Oesterreich und Preußen vorgenommenen Schritte spricht der deutsche Bund die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürsorge und Aufmerksamkeit widmen werden.“

Nachstehender vom 15. d. M. datirter Erlaß des Ministers für Handel 2c. ist an sämmtliche Handelskammern und Handelskorporationen ergangen: „Nach einer von der kaiserlich russischen Regierung getroffenen Verfügung sind nachstehende Erleichterungen des Reiseverkehrs von Preußen nach Rußland eingetreten: 1) In Uebereinstimmung mit einer schon früher hinsichtlich des Verkehrs von Preußen nach dem Königreich Polen getroffenen Anordnung, ist den, innerhalb einer Entfernung von 21 Werst von der Grenze wohnhaften preußischen Unterthanen gegen einfache Vorzeigung eines, von der preußischen Behörde ertheilten Passes und eines Attestes über ihr Wohlverhalten der Eintritt nach Rußland gestattet. 2) Die hiesige kais. russische Gesandtschaft und die kais. Konsulate in Preußen sind ermächtigt worden, jedem ihnen nicht unvortheilhaft bekannten preußischen Unterthanen Pässe und Visa sowohl für Rußland als auch für Polen ohne vorgängige Anfrage in St. Petersburg oder in Warschau zu ertheilen.“ Diejenigen preußischen Unterthanen, welche nicht am Sitze der Gesandtschaft oder eines russischen Konsulats wohnen, können das Visa ihres Passes nach Rußland entweder bei der Gesandschaft oder bei dem, ihrem Wohnorte am nächsten liegenden russischen Konsulate nachsuchen.

Der Antrag der Mitglieder des Herrenhauses Graf v. Voß-Buch und Uhden auf Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit hat in der Justizkommission einer gründlichen und allseitigen Prüfung unterlegen, und der Berichterstatter der Kommission, Herr Groddeck, hat die Resultate der Prüfung in einem überaus lichtvollen Berichte dargelegt. Die Gründe für und gegen sind indeß schon so oft vorgelegt, und auch von uns bereits so ausführlich behandelt, daß wir es uns, wenn auch ungern, versagen müssen, einen Auszug aus dem Berichte zu geben.

Die Regierung erklärte sich durch ihren Kommissarius mit Entschiedenheit gegen den Antrag. Wenn nachtheilige Folgen in Folge der Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit eingetreten seien, so müsse man erwägen, daß der Gebrauch eines längst erwünschten und neu empfangenen Kreditmittels nach allgemeinem Naturgesetz anfänglich stets zu einem Mißbrauche führe; allein dieser trage ebenmäßig auch wiederum in sich sein eignes Heilmittel, indem er durch Erfahrung witzige. Dies werde auch durch die Zahl der in Berlin angestrengten Wechselprozesse bewiesen, welche zwar von 1849 bis 1854 von 1132 bis auf 13,845 gestiegen, 1855 aber wieder auf 11,670 gefallen sei, wie auch die verfügten Wechselarreste 1854 816, 1855 dagegen nur noch 653 betragen haben. Die Staatsregierung finde für jetzt keine Veranlassung, eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit für zweckmäßig zu erachten, und könne sich zu darauf zielenden Berathungen mit den andern deutschen Staaten um so weniger entschließen, als bisher von keinem einzigen dieser Staaten ein ähnlicher Antrag gestellt worden sei und es Preußen, als dem ersten Urheber dieses einzigen deutschen Gesetzes, wohl am wenigsten gezieme, die mühsam erreichten Erfolge wieder in Frage zu stellen. Die Kommission fügte zu der Statistik der Berliner Wechselprozesse noch die Bemerkung hinzu, daß gleichzeitig die Zahl der ordinären Prozesse abgenommen habe, so daß sich annehmen lasse, daß in Folge der Ausdehnung der Wechselfähigkeit viele sonst ordinäre Prozesse in Gestalt von Wechselprozessen aufgetreten seien. Während die Wechselprozesse sich von 1849 bis 1853 um 9118 vermehrt hätten, habe die Zahl der Prozesse, die Wechselprozesse einbegriffen, sich nur um 4975 vermehrt. Auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission wurde endlich ein motivirter Uebergang zur Tagesordnung mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen. Die Motivirung lautet: „In Erwägung, daß es sich empfehle, noch weitere Erfahrungen über die Wirkungen der allgemeinen Wechselfähigkeit abzuwarten, und für jetzt genügende Gründe zu einer Abänderung nicht vorliegen.“

Die ursprünglichen Antragsteller mit 17 andern Mitgliedern haben, um den Antrag theilweise zu retten, einen Verbesserungs-Antrag gestellt, wonach das Herrenhaus beschließen soll, einen Antrag an die Regierung dahin zu richten, „daß die allgemeine Wechselfähigkeit so weit beschränkt werde, als sie auch Personen ertheilt ist, deren Interessen dadurch nicht befördert, sondern vielmehr wesentlich gefährdet werden, wie dieses z. B. bei Frauenspersonen, die keinen Handel treiben, insonderheit Ehefrauen, der Fall ist; auch daß Wechselpapieren von ganz geringen Summen, etwa bis 20 oder 30 Thlr., die Wechselkraft entzogen werde.“

In den Kirchen- und Schul-Visitations-Berichten, welche die Superintendenten erstatten, wird auf höhere Anordnung jetzt jedes Mal angegeben, in wie weit die Lehrer an dem sonntäglichen Gottesdienst Theil nehmen, sich an dem Abendmahl betheiligen und überhaupt sich beeifern, durch ihr Beispiel und ihren Wandel den Gemeinden Zeugniß von der rechten Heiligung des Sonntags abzulegen.

Crefeld, 18. Februar. Wie die „Elb. Ztg.“ vernimmt, soll in nächster Zeit hier eine Privatbank, wozu die Mittel größtentheils von hiesigen Banquiers und Kaufleuten gezeichnet sind, ins Leben treten.

Oesterreich.

Wien, 19. Februar. Während die Augen der ganzen Welt im Momente mit Spannung nach der franz. Hauptstadt gerichtet sind, bereitet sich unter unsern Augen für die allernächsten Tage ein Kongreß vor, welcher gewiß die Aufmerksamkeit der finanziellen, kommerziellen und national-ökonomischen Welt in bedeutendem Grade auf sich zu lenken verdient. Es ist dies der Kongreß der Bevollmächtigten behufs der baldigen Ausführung des italienischen Eisenbahnnetzes. Unter den zahlreichen Kapitalisten, welche sich bei dem eventuellen Unternehmen betheiligen wollen, befinden sich die Herzoge de Galliera und de Melzi aus Paris, Herr Laing aus London, Herr Catoni aus Piacenza und Marquis Rescalla aus Mailand. Noch andere italienische Unternehmungslustige werden zwischen heute und morgen erwartet. Auch die österreichische Kreditanstalt tritt als Bewerber auf. Dem Vernehmen nach ist für die Ausführung der gesammten projektirten Linie die Summe von 90 Mill. Gulden erforderlich.

Frankreich.

Paris, 19. Februar. Ueber die gestrige Vorstellung des österreichischen und des russischen Bevollmächtigten erfahre ich einige interessante Details. Den Grafen Buol empfing der Kaiser mit ganz besonderer Herzlichkeit, erkundigte sich zuerst mit großer Theilnahme nach dem Befinden des österreichischen Herrscherpaares, deren persönliche Bekanntschaft er bald zu machen hoffe, und komplimentirte dann die Minister über die loyale und energische Politik, die er seit Beginn der orientalischen Frage befolgt habe. Dem Baron Brunnow reichte der Kaiser die Hand und drückte ihm seine besondere Zufriedenheit aus, ihn als alten Bekannten aus London hier begrüßen zu können. Der Kaiser fragte dann den russischen Minister nach dem Tage der Ankunft des Grafen Orloff und entließ ihn mit den Worten: „J'espère que tout finira bien.“ (Nat. Ztg.)

Marseille, Donnerstag, 21. Februar, Morgens. Der Bevollmächtigte der Pforte für die Pariser Konferenzen, Großvezier Aali Pascha, ist heute hier eingetroffen, und sofort nach Paris abgereist.

Rußland und Polen.

Warschau, 18. Februar. Ueber die letzten Lebenstage des Fürsten Paskiewitsch theilt eine hiesige Correspondenz des polnischen „Czas“ Folgendes mit: „Die letzten Wochen glichen nur einem unterbrochenen Hinsterben; allein fast bis zum Augenblicke des Todes behielt der Fürst die volle Gegenwart des Geistes und sprach klar und verständig. Seine Aerzte wechselte er alle drei bis vier Tage. Am letzten Abende phantasirte er und sprach verworren; jedoch am 2. Februar, um 5 Uhr des Morgens, wachte er mit vollem Bewußtsein auf und sagte, er habe einen stärkenden Schlaf gehabt und in Folge dessen fühle er sich besser. Nach einer Weile ließ er sich russische Feldsuppe, die sogenannte „Ucha“, bringen und nahm davon einige Löffel zu sich; hierauf sprach er noch, aber seine Rede ward immer unverständlicher — dann verschied er. — Die Section seines Körpers zeigte zwei Krebse, beide von ungewöhnlicher Größe; außerdem fand man noch zwei andere im Entstehen begriffene. Die Gedärme waren sehr beschädigt, und die Aerzte wunderten sich sehr, daß der Fürst in solchem Zustande noch so lange hatte leben können.“

Helsingfors, 8. Februar. Die gestrige Nummer der offiziellen „Finnlands Allmänna Tidning“ enthält Folgendes:

„Se. K. Maj. hat, auf deßhalb geschehene unterthänige Vorstellung unterm 23. Dezbr. vorigen Jahres, in Gnaden zu verordnen geruht, daß alle Sorten Fleisch, sowohl frisches als gesalzenes und geräuchertes, bis auf Weiteres zur Ausfuhr aus dem Kaiserreich verboten sein sollen, nicht minder auf dem Landwege als zur See an den europäischen Grenzen des Reiches, was hierdurch zur Kenntniß Derer, die es angeht, mitgetheilt wird. Helsingfors, aus der Finanz-Expedition im kaiserlichen Senat für Finnland, 4. Februar 1856.“

Provinzielles.

+ **Belgard,** 21. Februar. Unser gestriger Kreistag hat einstimmig und nun auch endgültig beschlossen, Grund und Boden für die Eisenbahnlinie des Belgarder Kreises unentgeltlich herzugeben. Die Stadt Belgard giebt ihren Kommunal-Antheil ebenfalls frei, und entschädigt die städtischen Grundbesitzer ihres Weichbildes auf Höhe von 5000 Thlr. Laut Anzeige des Handelsministeriums wird der Ausgangspunkt der Bahn von Colberg, die Stadt Belgard sein.

Schlechtes eisiges Wetter auf vorherigen starken Frost, Wind scharf aus Nordwest.

Roggen 3⅛ Thlr., Kartoffeln 25 Sgr.

Vermischtes.

* In der Provinz Preußen haben im verflossenen nassen Jahre die drainirten Acker einen so vorzüglichen Erndte-Ertrag gewährt, daß für diesen Sommer in der genannten Provinz bedeutende Drainanlagen so wie Wiesenbauten und Meliorations-Anlagen in Aussicht stehen. So hat der vom Central-Verein westpreußischer Landwirthe als Drain-Ingenieur engagirte Ingenieur Fegebeutel für die Dauer des Sommers gegen Tausend Arbeiter für die projektirten Meliorations-Anlagen engagirt. Auch aus dem benachbarten Königreich Polen sind demselben Aufforderungen von größeren Grundbesitzern zugegangen, Drainanlagen auf ihren Besitzungen in einer Ausdehnung bis zu Tausend Morgen Acker auszuführen.

Börsenberichte.

Stettin, 22. Februar. Witterung: Trübe, kalte Luft. Temperatur — 1°. Wind W.

Am heutigen Landmarkt hatten wir eine Getreide-Zufuhr bestehend aus: 9 W. Weizen. 10 W. Roggen. — W. Gerste. 1 W. Erbsen. 3 W. Hafer. Bezahlt wurde für Weizen 84 bis 96, Roggen 78—83, Gerste 54—57, Erbsen 80—84 Rℓ. pr 25 Scheffel, Hafer 38—42 pr 26 Scheffel.

An der Börse:

Weizen, matter, loco 83.90pfd. 96 Rℓ. bez., 82.90pfd. 94½ Rℓ. bez., 88.90pfd. Anklamer Abladung 112 Rℓ. bez., pr Frühjahr 88.89pfd. gelber Durchschnitts-Qualität excl. ungarischem 108 Rℓ. Gd., 84.90pfd. 98 Rℓ. Br., 88.89pfd. pr Mai-Juni u. Juni-Juli 108 Rℓ. Br.

Roggen, etwas fester, loco 86.82pfd. 77 Rℓ. bez., 84.82pfd. 76½ Rℓ. bez., 82pfd. pr Frühjahr 77 Rℓ. bez., pr April-Mai 76½ Rℓ. bez., pr Mai-Juni 76 Rℓ. Gd., pr Juni-Juli 75¾, 75½ Rℓ. bez., 76 Rℓ. Br.

Gerste, loco 74.75℔. 57—58 Rℓ. Br., pr Frühjahr 74.75℔. große pomm. 57 Rℓ. Br., ohne Benennung 56½ Rℓ. Br.

Hafer, loco 52pfd. pomm. 37 à 39 Rℓ. Br., pr Frühjahr 50.52℔. pomm. 37 Rℓ. Gd., do. ohne Benennung exclusive poln. und preuß. 35¾ Rℓ. bez.

Erbsen ohne Umsatz.

Leinöl incl. Faß 14½ Rℓ. Br.

Rüböl, angenehmer, loco 16 Rℓ. Br., 15¾ Rℓ. Gd., pr Februar, Februar-März und März-April do., pr April-Mai $16\frac{1}{12}$ Rℓ. bez. u. Gd., 16⅙ Rℓ. Br., pr Sept.-Okt. 14¼ bez. u. Gd., 14⅓ Rℓ. Br.

Spiritus, schließt fester, loco ohne Faß 13—$12\frac{15}{16}$—12⅞ % bez., pr Februar 12⅞ % Gd., pr Februar-März 12¾—$\frac{13}{16}$ % bez., pr Frühjahr 13, 12¾, 12⅞, 12¾, % bez., $12\frac{9}{16}$ % Br., 12⅝ Gd., pr Mai-Juni 12¼ Br., pr Juni-Juli do., pr Juli-August 12¼ % Gd.

Die telegraphischen Depeschen melden:

Berlin, 22. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Staatsschuldscheine 87½ bez. Prämien-Anleihe 3½ % 112 bez. 4½ % Staatsanleihe von 1854 101 bez. Berlin-Stettiner 162½ bez. Stargard-Posener 96 bez. Köln-Mindener 164½ bez. Französisch-Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 168 bez. Wien 2 M 97½ bez.

Roggen pr Februar-März 75½, 75 Rℓ. bez., pr Frühjahr 77, 76 Rℓ. bez., pr Mai-Juni 76½, Rℓ. bez., 76 Rℓ. Br.

Rüböl loco 16⅔ Rℓ. bez., pr Februar-März 16½ Rℓ. Br., pr April-Mai 16½ Rℓ. Br., ⅜ Gd.

Spiritus loco 27⅛ Rℓ. bez., pr Febr.-März 27¼ 27 Rℓ. bez., pr März-April 27¼ Rℓ. bez., pr April-Mai 28, 27½ Rℓ. bez.

Stettin, den 22. Februar 1856.

		Gefordrt	Bezahlt.	Geld.
Berlin	kurz	—	—	—
Breslau	kurz	—	—	—
Hamburg	kurz	152⅝	152⅝	—
	2 Mt.	—	151¼	—
Amsterdam	kurz	143⅝	—	—
	2 Mt.	—	—	—
London	kurz	6 25	—	—
	3 Mt.	6 22	—	—
Paris	3 Mt.	—	79⅔	—
Bordeaux	3 Mt.	—	—	—
Augustd'or		—	—	—
Freiwillige Staats-Anleihe	4½%	—	—	—
Neue Preuss. Anleihe 1850/52	4½%	—	—	—
do. 1854	4½%	—	—	—
Staats-Schuldscheine	3½%	—	—	—
Staats-Prämien-Anleihe	3½%	113	—	—
Pomm. Pfandbriefe		—	—	—
Rentenbriefe	4%	—	—	—
Ritt. Pomm. Bank-Act. à 500 Thlr. incl. Dividende v. 1. Jan. 1855		—	—	620
Berl.-Stett. Eisenb.-A. Litt. A. B.		—	—	—
do. Prioritäts-	4½%	102	—	—
Stargard-Pos. Eisenb.-Actien	3½%	—	—	—
do. Priorität-	4½%	—	100	—
Stettiner Stadt-Obligationen	3½%	—	—	95
do. do.	4½%	101	—	—
do. Strom-Vers.-Actien		190	187½à90	—
Preuss. National-Vers.-Act.	4%	126	126—125	—
Preuss. See-Assec.-Actien		670	—	—
Pomerania See- u. Fluss-Vers.		112	—	—
Stettiner Börsenhaus-Oblig.		—	—	100
do. Schauspielhaus-Oblig.	5%	—	—	—
do. Speicher-Actien		—	—	—
Vereins-Speicher-Actien		—	—	—
Pomm. Prov.-Zuck.-Sied.-Actien		—	—	—
Neue Stett. Zuck.-Sied.-Actien		1300	—	—
Walzmühlen-Actien		1500	—	—
Stett. D.-Schleppsch.-Ges.-Act.		1500	—	—
do. Dampfschiff-Vereins-Act.		375	—	—
Pomm. Chaussee-Bau-Oblig.	5%	105	—	—
Stettiner Portland-Cement-Act.		140	—	—
Neue Dampfer-Comp. 1. Serie		108	—	—

2. Serie 110 Gd. 110—110¼ bez.

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Co.

Februar.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	21	336,07‴	335,97‴	335,56‴
Thermometer nach Reaumur.	21	— 1,5°	+ 0,6°	— 1,9°

Verleger und verantwortlicher Redakteur H. Schoenert in Stettin. Druck von R. Graßmann in Stettin.